

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11a AL 160/07 B**

L 10 AL 321/05 (Bayerisches LSG)  
S 4 AL 721/04 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2008 durch den  
Richter Dr. V o e l z k e als Vorsitzenden, den Richter Dr. L e i t h e r e r  
und die Richterin Dr. R o o s  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen  
Landessozialgerichts vom 31. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt ist.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht. Der Beschwerdeführer versäumt es bereits, eine Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus unmissverständlich zu formulieren; insoweit genügt es nicht, lediglich die Rechtsauffassung des Landessozialgerichts (LSG) anzugreifen, da im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung, sondern lediglich die Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision zu überprüfen ist. Unabhängig davon fehlt es aber jedenfalls an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit einer dem Gesamtvorbringen zu entnehmenden Rechtsfrage zur Abschaffung der Arbeitslosenhilfe (Alhi) für Leistungsempfänger, die eine Erklärung nach § 428 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) abgegeben hatten. Denn der Beschwerdeführer macht nicht deutlich, inwiefern unter Berücksichtigung der vorliegenden und auch vom LSG herangezogenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) noch Klärungsbedarf bestehen soll.
- 4 Liegt zu einer Rechtsfrage bereits höchstrichterliche Rechtsprechung vor, so ist die Klärungsbedürftigkeit regelmäßig zu verneinen (BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 3-2200 § 550 Nr 7). Zwar kann die Rechtsfrage unter besonderen Umständen weiter klärungsbedürftig bleiben oder erneut klärungsbedürftig werden, zB wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und nicht abwegige Einwendungen gegen sie erhoben werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13); dass dies der Fall wäre, lässt sich aus der Beschwerdebegründung des Klägers jedoch nicht nachvollziehen. Der Kläger führt nur Argumente an, die in der aktuellen Rechtsprechung des BSG zur Abschaffung der Alhi bzw zu § 428 SGB III schon behandelt worden sind (vgl ua Urteile vom 23. November 2006, B 11b AS 9/06 R, SozR 4-4300 § 428 Nr 3; vom 21. März 2007, B 11a AL 43/06 R; und vom 29. März 2007, B 7b



AS 2/06 R). Ein solches Vorbringen ist nicht geeignet, die Klärungsbedürftigkeit einer vom Revisionsgericht bereits beantworteten Rechtsfrage hinreichend darzulegen (vgl auch Beschluss des Senats vom 9. August 2007, B 11b AS 29/07 B).

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2, § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

